

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beiträge, durch die Eltern für die Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes belastet sind (Richtlinie Elternentlastung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Entlastung von den Beiträgen, welche die Eltern für die Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in der Zeit vom 1. September des Jahres, das vor dem voraussichtlichen Eintritt des Kindes in die Schule liegt, bis zum voraussichtlichen Beginn des schulischen Unterrichts im darauf folgenden Jahr (Zeitraum) nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, zu leisten verpflichtet sind, soweit die Beiträge nicht vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung des Landes lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen erhalten, in denen Kinder während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

3.1 Das Kind hat während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern.

3.2 Die Eltern sind verpflichtet, für die Förderung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Mecklenburg-Vorpommern während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Elternbeiträge zu leisten.

3.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt den Elternbeitrag für die Förderung des Kindes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes nicht in vollem Umfang.

3.4 Dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle liegen folgende Unterlagen vor:

3.4.1 Schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern des Inhalts, dass der Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde folgende Angaben machen darf:

- den Namen des Kindes, den Tag seiner Geburt und den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes,
- den Namen und die Anschrift der Eltern,
- den voraussichtlichen Zeitpunkt der Einschulung des Kindes,
- die Höhe des Elternbeitrages, den die Eltern für das Kind während des Bezugszeitraumes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu leisten verpflichtet sind,
- die Höhe etwaiger Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes,
- die Höhe der danach verbleibenden finanziellen Belastung der Eltern während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes,

3.4.2 Kopien etwaiger Bescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darüber, dass dieser den Beitrag der Eltern für die Betreuung des Kindes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes teilweise übernommen hat. Alternativ kann eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt werden

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Entlastung von den Beiträgen gewährt, die Eltern für die Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu leisten haben. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich am jeweiligen Betreuungsumfang, der Betreuungsdauer des Kindes und der monatlichen Höhe der Elternbeiträge abzüglich etwaiger Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes. Die Zuwendung beträgt

- bei einer Ganztagsförderung nach § 4 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes bis zu 80 Euro monatlich,
- bei einer Teilzeitförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes bis zu 48 Euro monatlich,
- bei einer Halbtagsförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bis zu 32 Euro monatlich.

Die Zuwendung wird für jedes Kind längstens für den in Nummer 1 genannten Zeitraum gewährt. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist ausgeschlossen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Der Antrag hat sich auf sämtliche Elternbeiträge zu erstrecken, für die während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes voraussichtlich die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3 vorliegen. Zur Begründung des Antrags sind der Bewilligungsbehörde für jeden einzelnen Elternbeitrag, für den während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes voraussichtlich die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen werden, mitzuteilen:

5.1.1 der Name und die Anschrift der Eltern,

5.1.2 der Name, der Geburtstag und der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes,

5.1.3 der voraussichtliche Betreuungsumfang und die voraussichtliche Dauer der Betreuung,

5.1.4 die voraussichtliche Höhe des Elternbeitrages nach § 21 Abs.1 des Kindertagesförderungsgesetzes monatlich und während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes,

5.1.5 die voraussichtliche Höhe der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes monatlich und während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes. Dabei kann die voraussichtliche Höhe der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus der Höhe seiner Leistungen in der Vergangenheit abgeleitet werden. Soweit der Antragsteller über keine neueren Erkenntnisse verfügt, soll dabei der Stichtag 1. Februar 2008 zugrunde gelegt werden,

5.1.6 die voraussichtliche tatsächliche Belastung der Eltern durch den Elternbeitrag monatlich und während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes,

5.1.7 die beantragte Zuwendung aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift monatlich und während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes.

Des Weiteren hat der Antragsteller Kopien der in Nummer 3.4 genannten Unterlagen (Einwilligungserklärung der Eltern) vorzulegen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Zuwendung ist für sämtliche Elternbeiträge, für die während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes voraussichtlich die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen werden, zu bewilligen. Durch den Zuwendungsbescheid ist der Antragsteller zu verpflichten, die Zuwendung zur Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu verwenden. Soweit nach Bewilligung Veränderungen gegenüber den Angaben des Antrags eintreten, die zu einer höheren Zuwendung führen würden, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungs-

empfängers den Zuwendungsbescheid entsprechend ändern. Der Änderungsantrag ist hinsichtlich der Veränderungen nach Maßgabe der Nummer 5.1 zu begründen.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Original-Belege sind zunächst nicht beizulegen. Sie sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen oder im Einzelfall auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zu übersenden. Von der Vorlage eines Zwischennachweises wird abgesehen.

6. Datenschutz

Bei den unter Nummer 3 aufgeführten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535), unterliegen, soweit nicht-öffentliche Stellen nach § 2 Bundesdatenschutzgesetz oder öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes betroffen sind. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Daten, die ihnen aufgrund der schriftlichen Erklärung der Eltern gemäß der Nummer 3 zugänglich gemacht werden, nur zur Erreichung des Zuwendungszweckes gemäß der Nummer 1 zu verwenden. Die Daten dürfen insbesondere nicht für eigene Geschäftszwecke oder zum Zweck der Übermittlung an Dritte genutzt werden.

Die im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift erhobenen Daten sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Zuwendungsempfänger zu sperren (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes oder § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 des Landesdatenschutzgesetzes). Die Daten dürfen nach der Sperrung nur noch für Nachweisprüfungen verwendet werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, die Daten, die ihnen aufgrund der schriftlichen Erklärung der Eltern gemäß Nummer 3 zugänglich gemacht werden, mit Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu löschen, gegebenenfalls vorhandene Unterlagen sind sachgerecht zu vernichten.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.